

SATZUNG

der

Carnevalsfreunde Murr e.V.

in Murr

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Carnevalsfreunde Murr e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Murr/Murr und ist im Vereinsregister Marbach am 10.08.1994 unter der Vereinsregisternummer VR 384 beim Amtsgericht Marbach eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.04. bis 31.03. des darauffolgenden Jahres.

§2

Tätigkeit und Zweck des Vereins

1. Pflege des Faschings, der Fasnet und des Karnevals.
2. Förderung, Durchführung und Teilnahme an fasnachtlichen und karnevalistischen Umzügen und Veranstaltungen.
3. Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen fasnachtlichen und karnevalistischen Organisationen.
4. Teilnahme am kulturellen und öffentlichen Leben der Gemeinde Murr.
5. Förderung der Jugendarbeit
6. Unterhaltung eines Archivs (Chronik).
7. Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien.
8. Kontaktpflege zu Behörden, der GEMA und anderen Institutionen.
9. Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsports.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Deckung der Vereinskosten verwendet.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

7. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Ein Vergütungsanspruch für geleistete Vorstandsarbeit besteht nicht.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

1. Landesverband Württembergischer Karnevalsverein e.V.
2. Bund deutscher Karneval e.V. Köln
3. Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Bundesverband für Tanzsport e.V.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern

Förder- und passive Mitglieder sind:

Gönner und Freunde, welche sich finanziell und ideell beteiligen wollen. Sie sind in der Jahreshauptversammlung nicht wählbar, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung der Vorstandschaft über die Aufnahme. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung in vollem Umfang an.
Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, werden nur dann in den Verein aufgenommen, wenn ein Elternteil bereits Mitglied ist oder gleichzeitig wird.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Vorstandschaft hat darauf unverzüglich eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch den Tod des Mitgliedes.
 2. Durch Austritt, der einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären ist.
 3. Durch den Ausschluss aus dem Verein

§6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden und haben die nachfolgenden in §8 bestimmten Rechte und Pflichten.

§7 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann ggf. mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

1. Es durch sein Verhalten den guten Ruf des Vereins schädigt oder gefährdet.
2. Es selbst durch unlautere Handlungen in Verruf gerät.
3. Es das gesellige Einvernehmen in dem Verein erheblich stört.
4. Es fällige Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung per Einschreiben, zu Lasten des Mitglieds, nicht entrichtet.
5. Es gegen die Satzung und Richtlinien des Vereins verstößt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes natürliche Mitglied hat das Recht den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten.
2. Jedes natürliche Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat Stimmrecht und ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
3. Jedes Mitglied ist angehalten, sich nach besten Kräften für die Belange des Vereins einzusetzen, für die Verbreitung ihrer Ziele mitzuwirken und für sie zu werben.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen incl. Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt auf Anfrage über alle Vorgänge Aufschluss zu erhalten.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt Einsicht in die Kassenführung nehmen zu können und zwar jeweils in der Woche vor der Jahreshauptversammlung.
7. Ehrenmitglieder können beratend bei allen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben, soweit sie beitragsfrei sind, Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie sind in der Jahreshauptversammlung nicht wählbar.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Erweiterter Vorstand
 3. Die Mitgliederversammlung
2. Vereinsämter und Ehrenämter

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Präsident
 2. Erster Vizepräsident
 3. Zweiter Vizepräsident
 4. Finanzminister
 5. Schriftführer
 6. Bis zu elf Beisitzernäheres regelt die Geschäftsordnung
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind im Vorstand im Sinne § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleine.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.
4. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn das erforderliche Vertrauen nicht mehr gegeben ist. In diesem Fall haben unverzüglich Neuwahlen stattzufinden.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.06. des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einladung mit festgesetzter Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail vor dem festgesetzten Termin, sowie durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Murr.
2. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung umfasst in der Regel folgende Punkte:
 1. Begrüßung durch den Präsidenten
 2. Berichte
 - 2.1. Schriftführer
 - 2.2. Finanzminister
 - 2.3. Kassenprüfer
 - 2.4. Jugendleiter
 - 2.5. Sprecherin Murr´mer Ratsweiber
 - 2.6. Zunftmeister Murr´mer Narr
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen (Rhythmus satzungsgemäß)
 5. Anträge
 6. Verschiedenes
3. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nachträglich noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit damit einverstanden sind. Anträge zur Satzungsänderung können nicht nachgereicht werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
5. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es sei denn die Satzung bestimmt ein anderes.
7. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt diese geheim.
8. Über die Mitgliederversammlung muss zwingend Protokoll vom Schriftführer erstellt werden. Dieses Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Satzungszweckes geht das Vermögen zu jeweils 50% an folgende Institutionen:

1. Kinderhospiz Stuttgart
2. Olgastiftung Stuttgart

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Ludwigsburg.

§13

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereines.

§14

Streitigkeiten über die Satzung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen der Satzung, entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidungen dieser Satzung sind schriftlich festzuhalten und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

§15

Geschäftsordnung

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung.

§16

Geschichte des Vereins

Wir stellen fest, dass der Verein „Carnevalsfreunde Murr e.V.“ die Tradition der Elferräte der Harmonikafreunde Murr e.V. fortführt. Erstmals wurde der Elferrat im Jahre 1975 erwähnt und in der Chronik festgehalten.

§17

Ehrenamtszuschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

4. Der Vorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, usw.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Maximal zu diesem Zeitpunkt geltende steuerlicher Höchstbetrag.

§18 Datenschutz

1. Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e.V. (LWK) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dem LWK zu melden. Übermittelt werden für die Ehrungen dabei Vor- und Nachname, die Adresse, das Geburtsdatum, ausgeübte Tätigkeiten.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu einer Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu einer Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

- 1. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§19

Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt alle vorher gegangenen Satzungen.

Murr, den 29.04.2022



.....
Präsident

.....
1. Vizepräsident

.....
2. Vizepräsident